

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	002/0033/2020
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	15.05.2020
§ 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG); Verlängerung des Optionszeitraumes nach § 27 Abs. 22 UStG		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Herr Rudolf Söldner		
Beratungsfolge	28.05.2020	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	22.06.2020	Stadtrat

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
und

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Durch die gesetzliche Neuregelung des § 2 b UStG wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen danach für Umsätze, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden, grundsätzlich der Umsatzsteuer, es sei denn, es handelt sich um Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Gewalt ohne Wettbewerbsverzerrung.

Dies bringt für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also auch für die Stadt Amberg eine Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht und einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich.

Von der Möglichkeit, dem Finanzamt gegenüber zu erklären, dass das alte Umsatzsteuerrecht nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG bis 31.12.2020 angewendet wird (Optionserklärung), wurde aufgrund Beschluss vom 19.12.2016 Gebrauch gemacht.

Im Gesetzesentwurf zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) der Bundesregierung vom 05.05.2020 ist nun vorgesehen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie u.a. folgende steuergesetzliche Maßnahme zu ergreifen.

Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert ohne zusätzliche Abgabe einer Erklärung.

Da die Stadt Amberg ebenfalls zur Bewältigung der Corona-Krise Aufgaben von höherer Priorität zu bewältigen hat, wird von Seiten der Stadtverwaltung vorgeschlagen, von dieser Regelung nach Inkrafttreten Gebrauch zu machen.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen: ---

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen
Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen: ---

Anlagen: ---

28.05.2020
SI/HA/45/20

Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

Beschluss:

Von einer weiteren Verlängerung des Optionszeitraumes nach § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts ist Gebrauch zu machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10

Ablehnung: 0

22.06.2020
SI/tr/97/20

Stadtrat

Beschluss:

Von einer weiteren Verlängerung des Optionszeitraumes nach § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts ist Gebrauch zu machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 39

Ablehnung: 0

Abdruck in RP, 2.1, 2.13, 2.2, Registratur